Landeshauptstadt Saarbrücken - **1.Änderung** Bebauungsplan Nr. 115.06.01 **"EUROPARK GOLDENE BREMM"**

TEIL A: PLANZEICHNUNG

TEIL B: TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN gemäß § 9BauGB und BauNVO

1. Art der baulichen Nutzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO

1.1 Mischgebiete MI1 und MI2 gemäß § 6 BauNVO

Im Bebauungsplan werden Mischgebiete (MI1 und MI2) gemäß § 6 BauNVO festgesetzt.
Gemäß § 6 Abs. 2 BauNVO sind allgemein zulässig:
1. Wohngebäude,
2. Geschäfts- und Bürogebäude,
3. Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
4. Sonstige Gewerbebetriebe
5. Anlagen für Verwaltungen sowie kirchliche, kulturelle und soziale Zwecke.

Gemäß § 1 Abs. 5, 6 und 9 BauNVO wird als unzulässig festgesetzt:
1. Vergnügungsstätten,
2. Tankstellen.
3. Gartenbaubetriebe
4. Bordellebordellartige Betriebe.
5. Wettbüros.
6. Einzelhandel außer hinsichtlich der Grundfläche untergeordneter Verkaufsstellen von Handwerksbetrieben oder produzierenden Gewerbebetrieben,
7. Anlagen für sportliche und gesundheitliche Zwecke in den Mischgebieten.

Ferner wird in Anwendung des § 1 Abs. 5 und 9 BauNVO festgesetzt, dass Gaststätten, die nach § 6 Abs. 1 BauNVO allgemein zulässig wären, nur dann ausnahmsweise zugelassen werden können, wenn die Gaststätte in funktionaler Verbindung mit einer anderen gewerblichen Nutzung steht.

1.2 Gewerbegebiete GE1 bis GE4 gemäß § 8 BauNVO

Im Bebauungsplan werden Gewerbegebiete (GE1 bis GE4) gemäß § 8 BauNVO festgesetzt.
Gemäß § 8 Abs. 2 BauNVO sind allgemein zulässig:
1. Gewerbebetriebe aller Art und öffentliche Betriebe, sofern sie das Wohnen nicht wesentlich stören,
2. Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude.

Im GE1 sind Bildungseinrichtungen allgemein zulässig.

Ausnahmsweise können zugelassen werden:
1. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind,
2. Anlagen für kirchliche, soziale und gesundheitliche Zwecke.

Lagerhäuser und Lagerplätze sind ausnahmsweise zulässig.
In Anwendung des § 1 Abs. 5 und 9 BauNVO wird festgesetzt, dass Gaststätten, die nach § 8 Abs.1 BauNVO allgemein zulässig wären, nur dann ausnahmsweise zugelassen werden können, wenn die Gaststätte in funktionaler Verbindung mit einer anderen gewerblichen Nutzung steht.

Unzulässig sind:
1. Vergnügungsstätten,
2. Tankstellen
3. Gaststätten, Bordelle und bordellartige Betriebe,
4. Wettbüros.

Ferner wird festgesetzt, dass Einzelhandelsbetriebe grundsätzlich unzulässig sind.

2. Maß der baulichen Nutzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

2.1 Grundflächenzahl GRZ
Siehe Plan

2.2 Geschossflächenzahl GFZ
Siehe Plan

2.3 Zahl der Vollgeschosse
Die Zahl der Vollgeschosse wird im Bebauungsplan als Höchstmaß bzw. als Spanne (Mindestmaß und Höchstmaß) festgesetzt.
Die Erdgeschossebene im GE4 ist als Luftgeschoss (Garagengeschoss) auszuführen.
Bei Baukörpern mit geringer Grundfläche, bei denen sich eine derartige Stellplatzlösung wirtschaftlich nicht realisieren lässt, kann auf den Bau des EG als Luftgeschoss verzichtet werden, sofern die erforderlichen Stellplätze an anderer Stelle innerhalb des Baugebietes GE4 untergebracht werden können. Siehe Plan

2.4 Höhe baulicher Anlagen
Im Teilbereichen des GE 1 wird die Höhe baulicher Anlagen durch die maximal zulässige Gebäudehöhe bezogen auf NN festgesetzt. Siehe Plan.

3. Bauweise
Im Bebauungsplan werden in den Baugebieten eine offene und eine abweichende Bauweise festgesetzt.
Gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO wird die festgesetzte abweichende Bauweise wie folgt definiert:
Eine einseitige Grenzbebauung innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen ist zulässig. Die Baukörper dürfen eine Länge von 50m überschreiten. Siehe Plan.

4. Überbaubare Grundstücksflächen
Die überbaubaren Grundstücksflächen sind im Bebauungsplan durch Baugrenzen gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO festgesetzt.

5. Stellplätze und Garagen
Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 und 4 BauGB wird festgesetzt, dass Garagen und Stellplätze innerhalb der Baugebiete zulässig sind. Im GE4 sind innerhalb des Garagengeschosses (EG als Luftgeschoss) Stellplätze zulässig. Die entsprechenden grünordnerischen Maßnahmen sind dabei zu berücksichtigen.

6. Verkehrsflächen und Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB werden im Bebauungsplan öffentliche Verkehrsflächen festgesetzt. Ferner wird eine Verkehrsfläche der besonderen Zweckbestimmung "Parkplatz" festgesetzt.

7. Ver- und Entsorgungsleitungen und -flächen
Gashochdruckleitung; die Breite des Schutzstreifen beträgt 4,0 m beidseits der Leitungsachse. Siehe Plan

8. Öffentliche Grünflächen
Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB werden im Bebauungsplan öffentliche Grünflächen der Zweckbestimmung "Park/Friedhofsanlagen" sowie "Autobahnböschung" festgesetzt.

9. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
Siehe Plan;
Im Bebauungsplan werden gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt.
Maßnahmenfläche M1:
Maßnahmenfläche M1 ist als naturnaher Landschaftspark zu gestalten. Die dort vorhandenen Laubbäume sind zu erhalten.
Maßnahmenfläche M2:
Der vorhandene Teich soll erhalten und einer naturnahen Gestaltung zugeführt werden.
Maßnahme M3:
Im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist das auf den Dachflächen anfallende Niederschlagswasser zu sammeln und als Brauchwasser (für Grünanlagenbewässerung) zu nutzen.
Maßnahme M4:
Maßnahme M4 gilt für die Stellplatzflächen innerhalb der Gewerbegebiete. Die hier geplanten Stellplätze sind mit sickerfähigen Belägen zu versehen.

10. Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen
Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB wird festgesetzt, dass bei Neubauten im Bereich der MI Lärmschutzfenster der Klasse 3 einzubauen sind.

11. Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB werden im Bebauungsplan Festsetzungen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen getroffen.
Entlang der Metzer Straße ist eine beiderseitige Alleebepflanzung mit Winterlinde, Tilia cordata vorzunehmen. Für die Alleebepflanzung sind Pflanzstreifen in einer Breite von insgesamt 4 m vorzusehen. Der Pflanzabstand wird mit max. 10 m festgesetzt.
Innerhalb der Baugebiete werden entlang der öffentlichen Verkehrsfläche Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt. Innerhalb dieser Flächen sind Zugänge und Zufahrten zulässig. Stellplätze innerhalb der Baugebiete, die nicht innerhalb baulicher Anlagen untergebracht werden, und Stellplätze im Bereich der Verkehrsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung "Parkplatz" sind mit mindestens 1 Baum je 4 Stellplätzen zu bepflanzen. Für die Bepflanzung der Stellplatzflächensind Bäume 1.Ordnung gem. Pflanzliste zu verwenden. Die nicht baulich genutzten Flächen der Baugebiete sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Dabei ist je 100 qm der gärtnerisch angelegten Flächen innerhalb der Baugrundstücke mindestens ein Laubbaum 1. oder 2. Ordnung sowie mindestens 2 Sträucher gemäß Pflanzliste zu pflanzen. Flachdächer sind extensiv zu begrünen. Auf Dächern von Gebäuden ab einer Grundfläche von 8.000 qm kann auf bis zu 70% der Dachfläche auf eine Dachbegrünung verzichtet werden, wenn die entfallene Dachbegrünung nach Möglichkeit auf geeigneter Fläche im Plangebiet kompensiert wird.

Den Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern innerhalb des Plangebietes ist folgende Pflanzliste (nicht abschließend) zugrunde zu legen:

Bäume
gem. empfohlene Arten bzw. Sorten der aktuellen Straßenbaumliste der Deutschen Gartenbauamtsleiterkonferenz (GALK)

Straucharten: u.a.
Crataegus monogyna - Eingriffliger Weißdorn
Corylus avellana - Gemeine Hasel
Prunus padus - Traubenkirsche
Cornus sanguinea - Roter Hartriegel
Cornus mas - Kornelkirsche
Euyonymus europaeus - Europäisches Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare - Gemeiner Liguster
Frangula alnus - Faulbaum
Viburnum lantana - Wolliger Schneeball
Viburnum opulus - Gemeiner Schneeball
Sambucus nigra - Schwarzer Holunder

Kletterpflanzen: u.a.
Clematis vitalba - Gemeine Waldrebe
Hedera helix - Efeu
Lonicera periclymenum Wald-Geißblatt
Kletterrosen i.S.

Die neu angelegten Park- und Stellplätze sind gem. FLL-Richtlinie, *Empfehlungen für Baumpflanzungen - Teil2*, zu begrünen. Für die Baumpflanzunen ist eine Qualität von mind. 3xv., StU 14-16cm vorzusehen.

12. Bindungen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
Gemäß § Abs. 1 Nr. 25b BauGB sind die innerhalb des Baugebietes vorhandenen Laubbäume mit einem Stammdurchmesser von 40 cm und mehr, soweit es die Anordnung der Baukörper zulässt, zu erhalten und in die Freiflächengestaltung zu integrieren. Die im Eingangsbereich des Friedhofes sowie entlang der Metzer Straße bestehende Lindenallee und die vorhandenen Bäume innerhalb der sich anschließenden öffentlichen Grünfläche werden gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB als zu erhalten festgesetzt. Die erfolgten Anpflanzungen sind dauerhaft zu erhalten und zu pflegen, Bäume 1.Ordnung und 2. Ordnung sind bei Abgang zu ersetzen.

13. Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
Siehe Planzeichnung

II. KENNZEICHNUNGEN gemäß § 9 Abs. 5 BauGB
Altablagerung; Kennzeichnung von Flächen, die mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind
Bei einer Bebauung der Altablagerungsfläche sind folgende Auflagen zu beachten:
Baumaßnahmen *in Eigenleistung sind gutachterlich zu begleiten.*
Aus dem im Bereich der Altablagerung anfallenden Erdmassen sind Anteile von Grobbestandteilen, insbesondere Hausmüll zu separieren und vorrangig auf Verwertung zu prüfen.
Die Abfallverwertung hat nach den abfallrechtlichen Vorschriften ordnungsgemäß und schadlos zu erfolgen. Abfälle, die nicht verwertet werden, sind gemeinwohlverträglich zu beseitigen. Entsprechende Nachweisverfahren sind zu führen.
Bei Erdmassen, die zur Geländemodellierung herangezogen werden, ist der Z1.1-Wert des LAGA-Regelwerkes einzuhalten. Erdmassen, die nicht dem Z1.1-Wert des LAGA-Regelwerkes entsprechen, sind in Absprache mit dem LUA (sachbereich 4.2) einer geordneten Entsorgung zuzuführen.
Die Durchführung etwaiger Entbauma0nahmen sind dem LUA 8 Tage zuvor anzuzeigen.
Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens können ergänzende Untersuchungen zur Bestimmung des Gefährdungspotentials bzw. zur schadlosen Entsorgung des Aushubmaterials erforderlich werden,
Im Bereich der Altablagerung ist ein verstärktes Eindringen von Wasser bzw. die Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser zu vermeiden. Die betroffenen Flächen sollen versiegelt bzw. rekultiviert werden. Die für eine Rekultivierung notwendigen Maßnahmen sind mit der Fachbehörde (LUA) abzustimmen.

III. FESTSETZUNGEN gemäß § 9 Abs. 6 BauGB
Nachrichtliche Übernahmen
Gemäß § 9 Abs. 6 BauGB in Verbindung mit dem SDSchG wird das unter Denkmalschutz stehende Ensemble Hauptfriedhof, soweit innerhalb des Geltungsbereiches gelegen, nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen.

HINWEISE

- Da im Bereich des Bebauungsplanes Munitionsgefahren nicht auszuschließen sind, wird ein vorsorgliches Absuchen durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst empfohlen. Die Anforderung des Kampfmittelbeseitigungsdienstes sollte frühzeitig vor Beginn der Erdarbeiten erfolgen.
  Das Landespolizeipräsidium - Kampfmittelbeseitigungsdienst LPP 124 - weist darauthin, dass im Planungsbereich keine konkreten Hinweise auf mögliche Kampfmittel zu erkennen sind. Sollten wider Erwarten Kampfmittel gefunden werden, so ist über die zuständige Polizeidienststelle der Kampfmittelbeseitigungsdienst unverzüglich zu verständigen
- Für das Vorhaben ist eine Löschwasserversorgung gemäß DVGW Blatt W 405 von 1600 ltr./Min sicherzustellen. Das heißt, aus den dort zu installierenden Unterflurhydranten muss eine Löschentnahme von 1600 ltr./Min. möglich sein.
- Bei öffentlich zugänglichen Straßen, Wegen, Plätzen und öffentlichen Gebäuden sind unbedingt die Vorgaben der Landesbauordnung (§ 54 i.V.m. § 55) zum barrierefreien Bauen anzuwenden. Hierzu ist auch die Bekanntmachung der technischen Baubestimmungen zum § 55 LBO unbedingt zu beachten. Damit werden die DIN 18024 Teil 1 und 18024 Teil 2 Bestandteil der LBO und erhalten damit Rechtscharakter.
- Die Detailplanungen für den Teich sowie die daran angrenzende Stellplatzfläche (nicht überbaubare Grundstücksfläche) sind mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
- Um mögliche Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG zu vermeiden, ist bei Abbrucharbeiten von Gebäuden bei Fällung von Bäumen mit potentiellen Fledermausquartieren (Höhlen, Risse, Spalten) eine vorherige Kontrolle auf Fledermausvorkommen durchzuführen.
- Im Bereich der Baumallee in der Metzer Straße befindet sich ein Kriegsgrab, für das ein unbeschränktes Liegerecht gilt.
- Der Zentrale Kommunale Entsorgungsbetrieb (ZKE) weist darauf hin, dass die Planung und die Bauausführung für Entwässerungsanlagen mit ZKE abzustimmen sind. Weiterhin ist darauf zu achten, dass die Oberflächenabflüsse aufgrund von Starkregenereignissen einem kontrollierten Abfluss zugeführt werden. Die Möglichkeit einer gezielten Versickerung des Regenwassers im Plangebiet ist unter Berücksichtigung der geologischen und hydrologischen Bedingungen zu untersuchen, die Ergebnisse sind ZKE zur Abstimmung vorzulegen.
- Die Deutsche Telekom Technik GmbH bittet bei der Bauausführung darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehindente Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Sofern ein Anschluss an das Telekommunikationsnetz der Telekom benötigt wird, wird um rechtzeitige Abstimmung zur Koordinierung der weiteren Planung gebeten. Ferner ist die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.
- Die Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH und Co. KG weist darauf hin, dass ihre Anlagen bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern sind, nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden dürfen.
- Das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz weist auf folgendes hin: Sollte betriebliches Abwasser anfallen, darf dieses nur dann in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden, wenn vorher die hierfür erforderliche Genehmigung nach § 58 WHG i.V.m. § 51 Saarländisches Wassergesetz (SWG) durch das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz erteilt wurde. Ferner wird empfohlen, vor der Umsetzung baulicher Maßnahmen auf der als Altablagerung SB_20561 bezeichneten Fläche eine Abstimmung mit dem Fachbereich 2.2 („Altlasten") des Landesamtes für Umwelt- und Arbeitsschutz (LUA) unter Hinzuziehung eines Bodengutachters vorzunehmen.
- Die Stadtwerke Saarbrücken AG weisen darauf hin, dass sich im Plangebiet Wasser- und Gasversorgungsleitungen, sowie Kabel verschiedener Spannungsebenen befinden. Alle im BBP-Gebiet befindlichen Versorgungsanlagen müssen jederzeit frei zugänglich und die Tassen mit Baustellenfahrzeugen befahrbar sein. Ein Überbauen mit Gebäuden oder befestigten Oberflächen, sowie Bepflanzung von Bäumen und Buschwerk ist unzulässig.

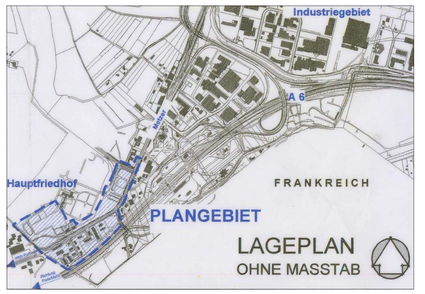

VERFAHRENSVERMERKE

Die Planunterlage entspricht den gesetzlichen Anforderungen der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990.
Der Kartenausschnitt (Katasterkarte) entspricht für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes dem Stand vom 12.10.2012.

i.A.
Die Oberbürgermeisterin

Saarbrücken, den 08.04.2015

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung hat nach § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats vom 03.07.2014 bis einschließlich 04.08.2014 öffentlich ausgelegen.
Ort und Dauer der Auslegungen sind am 25.06.2014 ortsüblich bekannt gemacht worden.
Die erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes erfolgte vom 22.01.2015 bis zum 05.02.2015. Ort und Dauer der erneuten Auslegung sind am 14.01.2015 ortsüblich bekannt gemacht worden.

i.V.
Die Oberbürgermeisterin

Saarbrücken, den 8.4.2015

Dieser Bebauungsplan bedarf gem. § 10 Abs. 2 BauGB keiner Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde, da er aus dem Flächennutzungsplan entwickelt ist.

Der Stadtrat hat in öffentlicher Sitzung vom 25.06.2014 die Aufstellung des Bebauungsplanes nach § 2 BauGB beschlossen. Der Beschluss ist am 25.06.2014 ortsüblich bekannt gemacht worden.

i.V.
Die Oberbürgermeisterin

Saarbrücken, den 7.4.2015

Der Stadtrat hat in öffentlicher Sitzung vom 24.03.2015 diesen Bebauungsplan nach § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Die Oberbürgermeisterin

Saarbrücken, den 28.05.2015

Der Satzungsbeschluss durch den Stadtrat und der Ort an dem der Plan während der Dienststunden eingesehen werden kann, wurde am 06.05.15 ortsüblich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan gemäss § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

i.V.
Die Oberbürgermeisterin

Saarbrücken, den 11.5.2015

LEGENDE

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
- GE — Gewerbegebiet (GE)
- MI — Mischgebiet (MI)

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
- 0,8 — Grundflächenzahl (Beispiel)
- 1,4 — Geschossflächenzahl (Beispiel)
- III / III-IV — Zahl der Vollgeschosse (Höchstmaß / Mindest- und Höchstmaß)
- max. H = 217,00 ü.NN — maximale Gebäudehöhe in m ü.NN

Bauweise, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
- o / a — offene / abweichende Bauweise
- Baugrenze
- Stellung baulicher Anlagen / Firstrichtung

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
- Öffentliche Verkehrsflächen mit Straßenbegrenzungslinie
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- P — hier: Parken

Hauptversorgungs- / Hauptabwasserleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)
- Unterirdische Versorgungsleitungen (nicht eingemessen) G : Gas, E : Elektro

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
- Öffentliche Grünflächen

Grünordnerische Festsetzungen
- M1 — Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
- Flächen zumAnpflanzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
- Erhalten von Bäumen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
- Anpflanzen von Bäumen - Alleebepflanzung (Darstellung ohne Verbindlichkeit)

Regelungen für den Denkmalschutz
- D — Denkmalwerte Einzelanlage innerhalb Ensemble (§ 9 Abs. 6 BauGB)

Sonstige Planzeichen
- Altablagerung (nicht eingemessen)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§9 Abs. 7 BauGB)
- Abgrenzung unterschiedlicher Arten von Nutzung

Nutzungsschablone

1	2
3	4
-	5

1 Baugebietsart
2 Zahl der Vollgeschosse
3 Grundflächenzahl
4 Geschossflächenzahl
5 Bauweise

NUTZUNGSSCHABLONEN

MI1	III
0,3	0,9
-	a

MI2	III-VI
0,8	3,2
-	o

GE1	IV
0,9	2,4
-	-

GE2	IV
0,9	2,4
-	a

GE3	IV
0,8	2,8
-	o

GE4	IV (1.Vollgeschoss als Luftgeschoss)
0,8	2,8
-	a

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) neugef. d. Bek. v. 23.09.04 (BGBl. I, S.2414), zul. geänd. d. Art.1 d.G. v. 15.07.2014 (BGBl. I S. 954)
Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d. Bek. d. Neuf. v. 23.01.90 (BGBl. I, S.132), zul. geänd. d. Art.2 G. v. 11.06.2013 (BGBl. I S.1548)
Planzeichenverordnung (PlanzV) i.d.F.v. 18.12.90 (BGBl. I S.58), zul. geänd. d. Art. 2 G.v. 22.07.2011 (BGBl. I S.1509 (Nr. 39)
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) v. 29.07.09 (BGBl I S.2542), zul. geänd. d. Art. 2 d.G.v. 07.08.2013 (BGBl. IS. 3154)
Raumordnungsgesetz v. 22.12.08 (BGBl. I, S.2986), zul. geänd. d. Art.9 G. v. 31.07.09 (BGBl. I S.2585, 2617f.)
Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) v. 17.03.98 (BGBl. I S.502), zul. geänd. d. Art.5 Abs. 30 G. v. 24.02.2012 (BGBl. I S.212)
Wassehaushaltsgesetz (WHG), neugef. d. Bek. v. 31.07.09 (BGBl. I S.2585), zul. geänd. d. Art. 4 Abs. 76 d.G. v. 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154)
Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), i.d.F. d. Bek. v. 17.05.2013 (BGBl. I S.3830), zul. geänd. d. Art. 1 G.v. 02.07.2013 (BGBl. I S.1943)
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), i.d.F. d. Bek.v. 24.02.10 (BGBl. I S.94), zul. geänd. d. Art. 10 d. G.v. 25.07.2013 (BGBl. I S. 2749)
Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (USchadG) v. 10.05.07 (BGBl. IS.666), zul. geänd. d. Art 4 d.G. v. 23.07.2013 (BGBl. IS.2565)
Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i.d.F. d. Bek. v. 23.01.03 (BGBl. I S.102), zul. geänd. d. Art. 3 d.G.v. 25.07.13 (BGBl. I S. 2749)

Bauordnung für das Saarland (LBO), Art. 1 G. z. Neuordn. d. Saarl. Bauordnungs- u. Berufsrechts v. 18.12.04 (Amtsbl. S.2606), zul. geänd. d. d.G. v. 11.12.2012 (Amtsbl. S. 1554)
Saarländisches Naturschutzgesetz (SNG) i.d.F.v. 05.04.06 (Amtsbl. S.726), zul. geänd. d. Art. 3 G.v. 28.10.2008 (Amtsbl. 2009 S.3), teilweise außer Kraft gesetzt d. BNatSchG-2009
Saarländisches Wassergesetz (SWG) i.d.F. d. Bekanntm. v. 30.07.2004 (Amtsbl. S.1994), zul. geänd. d. G. v. 03.12.2013 (Amtsbl. S.2)
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Saarland (SaarlUVPG) i.d.F. v. 30.10.2002 (Amtsbl. S.2494), zul. geänd. d. Art. 1 d.G.v. Art. 5 G. Nr.1661 z. Einführung einer strategischen Umweltprüfung u. zur Umsetzung d. SUP-Richtlinie im Saarland v. 28.10.2008 (Amtsbl. 2009 S.3)
Kommunalselbstverwaltungsgesetz (KSVG) i.d. Neuf. v. 27.06.1997 (Amtsbl. v. 01.08.97, S. 682), zul. geänd. d. Art. G. v. 14.05.2014 (Amtsbl. S. 172)
Saarländisches Denkmalschutzgesetz (DSchG) v. 19.05.04 (Amtsbl. S.1498), zul. geänd. d. Art. 2 i.V.m. Art. 3 G. Nr.1688 zur And. d. G. über Zuständigkeiten nach d. EnEV u. z. And. d. SDschG. v. 17. 06.2009 (Amtsbl. S.1374)
Satzung z. Schutz d. Bäume i.d. LHS (Saarbrücker **Baumschutzsatzung**) v. 01.01.2008 (Amtsbl. v. 24.04.2008)

LANDESHAUPTSTADT SAARBRÜCKEN
STADTPLANUNGSAMT

BEBAUUNGSPLAN Nr. 115.06.01 Stadtteil Alt-Saarbrücken

1.Änderung "Europark Goldene Bremm"
gemäß § 13 a BauGB

Planungsstand: Satzung

Bearbeitet für die
Landeshauptstadt Saarbrücken

Völklingen, im Februar 2015

agsta UMWELT